

**Satzung**  
**des Kreises Rendsburg-Eckernförde**  
**über die Erstattung von Sozialleistungen**  
**nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch**  
(Erstattungssatzung SGB II)

Auf Grund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein - AG-SGB II - (Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 13. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Erstattung**

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde lässt sich von seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die von ihm zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014), nach Maßgabe dieser Satzung teilweise erstatten.
- (2) Diese Satzung begründet und regelt die Erstattung für die auf ein Haushaltsjahr bezogenen bzw. in einem Haushaltsjahr fälligen Leistungen. Dazu gehören die bereits vor Beginn des Haushaltsjahres erbrachten Leistungen (Zugehörigkeitsprinzip). Für die Abgrenzung zum Ende des Haushaltsjahres ist der Tag der tatsächlich erbrachten Geldleistung maßgeblich (Kassenwirksamkeitsprinzip).

**§ 2**  
**Erstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig sind die Städte und Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Sofern die Ämter nach § 5 Abs. 1 Satz 4 AG-SGB II die Erstattungspflichtig mit Zustimmung der Gemeinden übernehmen, sind sie nach Zugang entsprechender Erstattungserklärungen beim Kreis für nachfolgende Festsetzungen erstattungspflichtig. Gemeindliche Erstattungspflichten für festgesetzte Abschläge gehen ohne weiteres auf die übernehmenden Ämter über.

**§ 3**  
**Bemessung, Zurechnung**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Erstattungsbeträge sind die im Bemessungszeitraum nach § 1 Abs. 2 tatsächlich erbrachten Leistungen (Bruttokosten). Abzusetzen sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AG-SGB II die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1

SGB II und der vom Land an den Kreis gewährte Ausgleichsbetrag jeweils in voller Höhe (Netto-Kosten).

- (2) Der Nachweis der erbrachten Leistungen erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- (3) Die erstattungsfähigen Leistungen werden der Stadt bzw. der Gemeinde zugerechnet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger nach den Daten der Arbeitsgemeinschaft ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **§ 4 Erstattungssatz**

Der Anteil der von den Netto-Kosten zu erstattenden Leistungen wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 23 vom Hundert festgesetzt.

#### **§ 5 Festsetzung und Abschläge**

- (1) Zu Beginn des Haushaltsjahres werden die Erstattungsansprüche zugleich mit der Festsetzung von monatlich zu zahlenden Abschlägen geltend gemacht. Die Abschläge werden festgesetzt auf der Grundlage abgerechneter Vorjahre unter Berücksichtigung zu erwartender Veränderungen im Haushaltsjahr.
- (2) Jeweils nach Ablauf des ersten Halbjahres kann eine Anpassung der Höhe der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Daten erfolgen.
- (3) Nach Abrechnung der Leistungen des Haushaltsjahres werden die Erstattungsbeträge abschließend festgesetzt. Für die abschließende Forderung des Kreises erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Abschlagszahlungen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Rendsburg, 28. Dezember 2004

Landrat